Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Grünwelt Wärmestrom GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie

§ 1 Vertragspartner

(1) Vertragspartner sind die Grünwelt Wärmestrom GmbH („Lieferant“) und der Kunde.
(2) Die Anschrift des Kundenservice des Lieferanten lautet: Grünwelt Wärmestrom GmbH, Kundenservice, Postfach 900113, 39133 Magdeburg.
(3) Der Lieferant hat seinen Sitz in der Girmes-Kreuz-Straße 55, 41564 Kaarst und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 18266.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Diese AGB regeln die Belieferung mit elektrischer Energie für die vertraglich vereinbarte Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrags. Diese AGB gelten für alle vom Lieferanten angebotenen Stromprodukte. Weitere Bestandteile dieses Sondervertrags sind das Auftragsformular des Kunden und die Vertragsbestätigung des Lieferanten. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).
(2) Der Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages setzen folgendes voraus:
Die Lieferstelle des Kunden muss auf der Netzebene der Niederspannung angeschlossen sein.
a) Die Lieferstelle des Kunden darf nicht über eine Registrierende Leistungsmessung (RLM) verfügen.
b) Der unter diesem Vertrag gelieferte Strom darf nicht zur Versorgung von Reservestromanlagen (z.B. Blockheizkraftwerke), Notstromaggregaten, Bargeld-, Abschalt- und/oder Chipkartenzählern sowie sog. „komplexen Lieferstellen“ genutzt werden.
c) Die Stromjahresverbrauchsmenge darf 100.000 kWh nicht überschreiten.
Für den Fall, dass die vorstehend genannten Bedingungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht oder danach nicht mehr erfüllt sind, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.
(3) Der Kunde ist für die Dauer des Stromliefervertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken.
(4) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
(5) Es werden keine Wartungsdienste angeboten.

§ 3 Vertragsschluss, Lieferbeginn

(1) Der Vertrag kommt zustande, sobald der Lieferant dem Kunden dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für den Beginn der Belieferung ist – soweit der Kunde einen Vorlieferanten hat-, dass der Lieferant die Bestätigung des Vorlieferanten zu der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat.
(2) Der Lieferbeginn erfolgt in der Regel spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber, regelmäßig spätestens 30 Tage, nachdem der Lieferant den Versorgungsauftrag des Kunden erhalten hat. Alternativ kann der Kunde in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der bisherige Stromlieferungsvertrag des Kunden eine längere Vertragsbindung beinhalten, auf Grund derer die Aufnahme des Lieferungsbeginns durch den Lieferanten im vorgenannten Zeitraum oder zum vom Kunden gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist, beginnt die Stromlieferung durch den Lieferanten zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromliefervertrags folgenden Tag.
(3) Der Lieferant ist zum Rücktritt berechtigt, wenn a) aufgrund einer noch bestehenden Vertragsbindung des Kunden mit seinem bisherigen Versorger innerhalb von 12 Monaten oder b) aufgrund sonstiger vom Lieferanten nicht zu vertretender Umstände innerhalb von 6 Monaten ab Vertragsschluss nicht mit der Strombelieferung des Kunden begonnen werden kann. Ein Rücktritt lässt etwaige Rückzahlungs-/ Erstattungsansprüche des Kunden hinsichtlich von ihm gegebenenfalls bereits geleisteter Abschlags- oder Vorauszahlungen sowie Schadensersatzansprüche des Kunden unberührt.

§ 4 Strompreis / Preisbestandteile

(1) Die Preise und tarifabhängigen besonderen Preisbestandteile richten sich jeweils nach dem vom Kunden gewählten Tarif und der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Lieferanten. Der vom Kunden für den von ihm verbrauchten Strom zu bezahlende Preis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Bestandteil je Zählpunkt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Bestandteil je Kilowattstunde (Arbeitspreis).
(2) Im Strompreis sind folgende Kalkulationsbestandteile enthalten:
a) die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Abrechnungskosten,
b) die Netzentgelte,
c) das Entgelt für den Messstellenbetrieb, wenn und solange deren Betrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgt,
d) die Stromsteuer (§ 3 Stromsteuergesetz),
e) die Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung,
f) die Erneuerbare-Energien-Umlage (§ 60 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz),
g) die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage (§ 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz),
h) die Strom-NEV-Umlage (§ 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung),
i) die Offshore-Umlage (§ 17 f EnWG),
j) die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten),
k) die Umsatzsteuer.
(3) Sofern und solange der Kunde anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragt, werden dem Kunden die im Strompreis enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb nach § 4 Abs. 2 c) durch den Lieferanten erstattet.

§ 5 Bonus

(1) Sofern dem Kunden ein prozentualer Bonus oder ein fixer EUR Bonus zugesagt wurde, der nicht unter die nachstehenden Absätze (2) oder (3) fällt, wird dem Kunden nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres ein prozentualer Rabatt auf die Gesamtkosten des tatsächlichen Stromverbrauchs innerhalb des ersten Belieferungsjahres bzw. der zugesagte fixe EUR Bonus durch Gutschrift im Rahmen der Jahresverbrauchsrechnung gewährt und zugunsten des Kunden verrechnet.
(2) Sofern ein „Sofortbonus“ zugesagt wurde, wird dieser zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt in der zugesagten Höhe fällig und an den Kunden ausgezahlt.
(3) Sofern ein „Erstjahresrabatt“ oder ein „Abschlagsbonus“ zugesagt wurde, wird dem Kunden ein prozentualer Rabatt in der angegebenen Höhe auf die Gesamtkosten des tatsächlichen Stromverbrauchs innerhalb des ersten Belieferungsjahres gewährt. Der Lieferant wird hierzu zunächst die einzelnen monatlichen Abschlagszahlungen innerhalb des ersten Belieferungsjahres um den Prozentsatz des zugesagten Erstjahresrabattes bzw. Abschlagsbonus mindern. In der Jahresverbrauchsrechnung wird der prozentuale Rabatt sodann anhand der Gesamtkosten des tatsächlichen Stromverbrauchs endgültig ermittelt und zugunsten des Kunden verrechnet.
(4) Ein Anspruch auf Gewährung eines Bonus nach Absatz 1 besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Belieferungsjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde oder der Kunde an der gleichen Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde.
(5) Ein Anspruch auf Gewährung eines Sofortbonus nach Absatz 2 besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor dem vertraglich vereinbarten Auszahlungszeitpunkt durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde oder der Kunde an der gleichen Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde.
(6) Ein Anspruch auf Gewährung eines Erstjahresrabatts oder Abschlagsbonus nach Absatz 3 besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Belieferungsjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde oder der Kunde an der gleichen Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde. Ein bereits gewährter Rabatt ist in diesem Fall zurückzuzahlen.
(7) Die Verrechnung eines dem Kunden vom Lieferanten zu gewährenden Bonus nach den Absätzen 1 und 2 mit Forderungen des Lieferanten aus Rechnungen gemäß § 12 vor Ablauf eines Belieferungsjahres sowie mit Abschlagszahlungen gemäß § 13 vor Erteilung der ersten Jahresverbrauchsrechnung ist ausgeschlossen.

§ 6 Preisänderungen

(1) Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kalkulationsbestandteile nach § 4 Absatz 2 lit. a) bis j) möglich. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
(2) Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
(3) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden bzw., sofern der Kunde seine Zustimmung zur Teilnahme an der elektronischen

Kommunikation nach § 18 erteilt hat, nach Mitteilung der Preisänderung per E-Mail oder der vertragsgemäßen Bereitstellung dieser Information im Kundenbereich des Internetportals des Lieferanten wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

(4) Ändert der Lieferant die Preise, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung der Änderung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Kunden, Kundennummer, Zählernummer ggf. neue Rechnungsanschrift (bei Umzug). Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung und zur Kündigung aus wichtigem Grund (vgl. § 16) bleibt unberührt.

(5) Die Änderung des Preises im Hinblick auf den Einkaufspreis bei dynamischen Stromtarifen ist keine Änderung der Preise im Sine von Absatz. 4.

(6) Soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden, gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden abweichend von den Absätzen 1 bis 5 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Das Gleiche gilt – entsprechend § 41 Abs. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes - bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der oben in § 4 Abs. 2 lit. f) bis j) genannten Umlagen und Abgaben.

§ 7 Preisgarantien

Soweit mit dem Kunden eine „eingeschränkte Preisgarantie“ vereinbart ist, findet § 6 Absätze 1 bis 5 während der Laufzeit dieser Preisgarantie in Bezug auf die Kalkulationsbestandteile des § 4 Absatz 2 lit. a) bis c) keine Anwendung; mögliche Preisänderungen in Bezug auf die Kalkulationsbestandteile nach § 4 Absatz 2 lit. d) bis j) sowie nach § 6 Absätze 5 und 6 sind hiervon jedoch ausgenommen.

§ 8 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit (§ 6 Absatz 3 StromGVV). Für Schäden aufgrund von durch den Netzbetreiber oder Dritte verschuldete Störungen des Netzbetriebes und des Netzanschlusses haftet der Lieferant nicht. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(2) Der Lieferant haftet im Übrigen für sämtliche Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, unbegrenzt. Der Lieferant haftet ebenfalls unbegrenzt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen.

(3) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(4) Von den Regelungen in den Absätzen 1, 2 und 3 bleibt die Haftung des Lieferanten nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 9 Messeinrichtungen

(1) Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen festgestellt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 10 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 11 Ablesung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung
1. die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
2. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
3. die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Letztverbraucher zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

(2) Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei berechtigtem Widerspruch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vornehmen und hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden trotz Beachtung der in § 10 für das Zutrittsrecht geregelten Voraussetzungen nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Die Abrechnung des Stromverbrauchs des Kunden durch den Lieferanten erfolgt nach Maßgabe von §§ 40 und 40c EnWG. Der Lieferant rechnet spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines Belieferungszeitraums ab, welcher 12 Monate nicht überschreitet. Erfolgt eine Stromabrechnung nach § 40b Absatz 1 monatlich, rechnet der Lieferant spätestens 3 Wochen nach Ablauf eines Belieferungszeitraums ab. Der Lieferant bietet dem Kunden abweichend hiervon gem. § 40b Abs. 1 EnWG die Durchführung einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung („unterjährige Abrechnung“) des Stromverbrauchs an. Darüber hinaus bietet der Lieferant dem Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie die einmal jährliche Übermittlung dieser Dokumente in Papierform an.

(2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird dieses vom Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen ausgezahlt. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

(3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt eine Endabrechnung.

(4) Für Schäden, die durch ungenaue oder verspätete Rechnungen entstanden sind, haften wir nach Maßgabe der § 8 Absätze 2 bis 4 dieser AGB.

§ 13 Abschlagszahlungen, Zahlungsweise

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant eine Abschlagszahlung verlangen. Deren Höhe richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich gemäß § 6 die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Jeweils spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums oder des Versorgungsverhältnisses hat der Lieferant dem Kunden eine Verbrauchsrechnung bzw. eine Abschlussrechnung zu erteilen und dem Kunden ausweislich dieser zu viel gezahlte Abschläge und zugunsten des Kunden bestehende Guthaben unverzüglich zu erstatten.

(4) Der Lieferant bietet Haushaltskunden die Zahlung durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung an. Der Kunde ist bei Zahlung durch Überweisung verpflichtet, in der Überweisung seine Vertragskontonummer korrekt und vollständig anzugeben.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen hat.

§ 14 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen, Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und nicht vor Lieferbeginn.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass auf Grund der verspäteten Zahlung ein Mahnaufwand nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

(3) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 15 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 16 Laufzeit des Vertrags, Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen richten sich nach dem vereinbarten Tarif.
(2) Sofern nichts Abweichendes gem. vorstehendem Absatz 1 vereinbart ist, gilt: Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich anschließend auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch den Kunden oder den Lieferanten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Im Falle einer Verlängerung des Vertrages nach vorstehendem Satz kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat durch den Kunden oder den Lieferanten gekündigt werden.
(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Der Lieferant ist entsprechend zu einer fristlosen Kündigung des Vertrags insbesondere bei wiederholtem Vorliegen der Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung gemäß § 19 Absatz 1 StromGVV aufgrund einer Stromentnahme durch den Kunden unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen berechtigt. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 StromGVV, oder wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 50 EUR in Verzug ist, ist der Lieferant weiterhin zur fristlosen Kündigung des Vertrags unter der Voraussetzung berechtigt, dass die fristlose Kündigung dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde.
(4) Kündigungen bedürfen der Textform. Die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung oder einer Kündigung über die Internetseite des Anbieters gem. § 312k des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Kunden, Kundennummer, Zählernummer ggf. neue Rechnungsanschrift (bei Umzug).
(5) Im Fall einer Kündigung des Vertrags durch den Kunden verlangt der Lieferant keine gesonderten Entgelte und führt den Wechsel zu einem anderen Stromlieferanten gemäß § 20a Absatz 2, 3 EnWG unentgeltlich und zügig durch.

§ 17 Umzug

(1) Im Falle eines Umzugs ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform mitteilt, dass der Vertrag am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortgesetzt werden soll und wenn die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zweck ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten in seiner Kündigung die zukünftige Anschrift und nach Möglichkeit auch die neue Zählernummer mitzuteilen.
(2) Sofern und solange der Lieferant von dem Umzug des Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen keine oder verspätete Kenntnis erlangt, wird der Lieferant erst nach Kenntnisnahme unverzüglich die Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle des Kunden zum nächstmöglichen Termin vornehmen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an der bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die der Lieferant von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags zu vergüten.

§ 18 Elektronische Kommunikation

(1) Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden nach Maßgabe der in nachstehenden Absätzen 2 bis 4 getroffenen Bestimmungen Verbrauchsrechnungen und das Stromliefervertragsverhältnis betreffende Mitteilungen per E-Mail zu übermitteln und/oder online im Kundenbereich seines Internetportals zum Herunterladen bereitzustellen (nachfolgend „elektronische Dokumente"); das Recht der Kunden von dem Lieferanten einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen (§ 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG, dazu § 12 Absatz 1 dieser AGB), bleibt hiervon unberührt. Voraussetzung für die Teilnahme des Kunden an der elektronischen Kommunikation ist, dass der Kunde innerhalb seines Belieferungsauftrages gemäß § 3 Absatz 1 in diese elektronische Kommunikation einwilligt oder einen Tarif mit der elektronischen Kommunikation als Tarifbestandteil wählt („Online-Tarif") oder die elektronische Kommunikation für sein Vertragskonto im Kundenbereich auf der Internetseite des Lieferanten aktiviert („Online-Vertragskonto"). Weitere Voraussetzung ist die Angabe einer E-Mail-Adresse gegenüber dem Lieferanten. Die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation ist für den Kunden kostenfrei. Der Kunde ist berechtigt, seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation gegenüber dem Lieferanten jederzeit in Textform zu widerrufen bzw. eine Deaktivierung seines Online-Vertragskontos für die elektronische Kommunikation vorzunehmen. Bei der Wahl eines Online-Tarifs ist die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation für den Kunden verpflichtend und nicht widerruflich; das Recht der Kunden, einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Sobald ein elektronisches Dokument im Kundenbereich des Internetportals des Lieferanten zum Herunterladen für den Kunden bereitgestellt ist, erhält dieser hierüber an die vom ihm angegebene E-Mail-Adresse eine Benachrichtigungs-E-Mail des Lieferanten. Elektronische Dokumente gelten dem Kunden einen Tag nach Erhalt der Benachrichtigungs-E-Mail des Lieferanten als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt aus vom Lieferanten zu vertretenden Umständen eine Zugriffsmöglichkeit auf für den Kunden im Online-Kundenbereich des Lieferanten hinterlegte elektronische Dokumente nicht bestand. Bei einer nur vorübergehend nicht bestehenden Zugriffsmöglichkeit gelten elektronische Dokumente dem Kunden als zugegangen, sobald die Zugriffsmöglichkeit auf den Online-Kundenbereich des Lieferanten wiederhergestellt ist. Die Beweislast für die Wiederherstellung der Zugriffsmöglichkeit nach einer Unterbrechung obliegt dem Lieferanten, sofern der Lieferant die Unterbrechung zu vertreten hat.
(3) Der Kunde ist während der gesamten Dauer seiner Teilnahme an der elektronischen Kommunikation nach Absatz 1 verpflichtet, sicherzustellen, dass durch den Lieferanten E-Mails an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden können. Änderungen dieser E-Mail-Adresse hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich in Textform oder durch Aktualisierung seiner innerhalb des Online-Kundenbereichs des Lieferanten geführten Kontaktdaten mitzuteilen.
(4) Die Regelungen in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Widerrufs-, Rücktritts- oder Kündigungserklärungen der Parteien nach Maßgabe der hierzu in § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 3, § 6 Absätze 4, 5 dieser AGB getroffenen Bestimmungen.

§ 19 Datenschutz

Die Hinweise zum Datenschutz und die diesbezüglichen Rechte des Kunden sind den beigefügten Datenschutzhinweisen zu entnehmen, die Bestandteil des Vertrages werden. Diese Datenschutzhinweise kann der Kunde auch jederzeit auf der Internetseite oder den Kundenservice des Lieferanten in der jeweils aktuellen Fassung abrufen.

§ 20 Vertragsanpassungen

(1) Der Lieferant kann die Regelungen dieser AGB ändern, soweit dies erforderlich ist, um die AGB an neue Rechtsvorschriften, Rechtsprechung oder Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn die AGB andernfalls lückenhaft würden oder sich das Vertragsgefüge zu Lasten des Lieferanten verschieben würde und die Fortsetzung des Vertrags für ihn nicht zumutbar wäre. Der Lieferant ist umgekehrt verpflichtet, die AGB zu ändern, wenn die Verschiebung zu Lasten des Kunden erfolgen würde und eine Fortsetzung für diesen unzumutbar wäre. Die Änderung nach diesem Absatz darf jedoch nicht wesentliche Vertragsinhalte (insbesondere die Vertragspartner, die vereinbarten Leistungen, die Preisvereinbarung, die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen) betreffen.
(2) Der Lieferant wird dem Kunden etwaige Anpassungen nach vorstehendem Absatz 1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Lieferant wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
(3) Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung hinweisen. Für die Kündigung gilt § 16 Absatz 4 entsprechend. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.
(4) Die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten nicht für Preisänderungen, welche ausschließlich den Bestimmungen in § 6 unterliegen.

§ 21 Verbraucherbeschwerde, Schlichtungsverfahren, Energieeffizienz

(1) Verbraucherbeschwerden, die den Abschluss des Stromliefervertrags mit dem Lieferanten oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, können gerichtet werden an: Grünwelt Wärmestrom GmbH, Girmes-Kreuz-Str. 55, 41564 Kaarst (ladungsfähige Anschrift) oder an Grünwelt Wärmestrom GmbH, Kundenservice, Postfach 900113, 39133 Magdeburg.

(2) Sofern der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen nach deren Zugang abgeholfen hat, ist der Kunde nach § 111b EnWG berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. (030) 27 57 24 00, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, zur Streitbeilegung anzurufen. Der Lieferant ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird von dem Kunden kein Entgelt erhoben, wenn nicht die Beantragung der Schlichtung offensichtlich missbräuchlich ist. Das Recht des Kunden und des Lieferanten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die gesetzliche Verjährung nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle gehemmt.

(3) Die Kontaktdaten des Verbraucherservice der zuständigen Regulierungsbehörde lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Elektrizität/Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr: 0228 14 15 16 oder (01805) 101000, bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: (030) 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(4) Zur Information nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) zur effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info sowie unter www.dena.de eingeholt werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich, der und dessen Kontaktdaten dem Kunden erforderlichenfalls auf Nachfrage durch den Lieferanten jederzeit bekannt gegeben werden.

Stand: 21.10.2024

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Grünwelt Wärmestrom GmbH, Girmes-Kreuz-Str. 55, 41564 Kaarst, Tel.: 0800 5555 772, Fax: 0800 5555 774, E-Mail: kundenservice@gruenweltenergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Grünwelt Wärmestrom GmbH
Girmes-Kreuz-Str. 55
41564 Kaarst
Fax: 0800 5555 774
E-Mail: kundenservice@gruenweltenergie.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

_____
(*) Unzutreffendes streichen.